K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 31. Oktober 2026 Nr. 44

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

589. Anzeige der Firma Solventum Germany GmbH, Edisonstraße 6, 59174 Kamen zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 421; **590**. Kennzeichnung von Wanderwegen S. 422; **591**. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auf dem Dortmunder Stadtgebiet S. 422; **592**. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Hamm über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auf dem Gebiet der Stadt Hamm S. 425; **593**. Genehmigungsbescheid für die RCS Plastics GmbH, Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 8 i. V. m. § 4 BImSchG vom 20.10.2026 auf Antrag der RCS Plastics GmbH, Capeller Straße 147, 59368 Werne, G 0032/2 S. 426; **594**. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Uli Hiegemeier) S. 427; **595**. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Frank Schäpertöns) S. 427; **596**. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Uwe Schatta) S. 427

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

597. Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 5. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Dortmund S. 427; **598**. Bekanntmachung des Wupperverbandes S. 429; **599**. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Fa. Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b BImSchG auf Repowering von acht Windenergieanlagen in Bereich der Gemeinde Kirchhundem S. 429; **600**. - **603**. Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 431; **604**. Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 431; **605**. + **606**. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 431; **607**. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 432

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 432

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

589. Anzeige der Firma Solventum Germany GmbH, Edisonstraße 6, 59174 Kamen zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 31.10.2026
900-0829543-0001/IBA-0012

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Solventum Germany GmbH, Edisonstraße 6, 59174 Kamen, hat mit Datum vom 07.07.2026 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage auf Ihrem Grundstück in 59174 Kamen, Edisonstraße 6, Gemarkung Kamen, Flur 3, Flurstück 176 angezeigt.

Die vorliegende Anzeige erstreckt sich auf den Austausch und die Nachrüstung von MSR-Einrichtungen im Bereich des Mischraums (BE2) sowie in der Beschichtungsanlage M5 (BE3). Es ist geplant MSR-Einrichtungen mit erhöhtem Gefahrenpotential durch MSR-Technik mit einer SIL-Einstufung zu tauschen.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Keller

(162) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 421

590. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.10.2026
51.01.05-002

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 19.Oktober 2026 lasse ich hiermit gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15.November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung der Urban Trails in der Stadt Dortmund, Variante Dortmund-Süd, Hombruch bis PHENIXsee zu:



Das Wegekennzeichen zeigt in einem Quadrat auf schwefelgelbem Grund (RAL-1016) in grüner Farbe (Eisdunkeltürkis, RAL 200 30 33) in aneinander geschriebener Schreibweise den geschwungenen Großbuchstaben U und den Großbuchstaben T. Unterhalb des U ist in Druckschrift und Großbuchstaben der Schriftzug “URBN TRLS” zu sehen. Danach folgt ein Punkt.

Im Auftrag
gez. Hüster

(164) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 422

591. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auf dem Dortmunder Stadtgebiet

Bezirksregierung Arnsberg, Arnsberg, 21.10.2026
31.04.12.01-030

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der **Stadt Dortmund**

- nachfolgend „**Übertrager**“ genannt –

und

dem **Kreis Unna**

- nachfolgend „**Übernehmer**“ genannt –

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

Präambel

Der Übertrager und der Übernehmer sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis „zuständige Behörden“ im Sinne der VO 1370/2007. Der Übernehmer hat eine Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH vorgenommen. Diese umfasst Linienabschnitte, die auf dem Gebiet des Übertragers liegen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die Vergabe des Übernehmers einbezogen werden, weil sie ihren Bedienungsschwerpunkt auf seinem Gebiet haben. Hierzu vereinbaren sie die Übertragung der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG NRW.

Gemäß dem vom Kreis Unna im Jahr 2024 beschlossenen Nahverkehrsplan ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Linienabschnitte auf dem Gebiet des Übertragers. Aus diesem Grund erfolgt eine Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit

(1) Der Übertrager überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitte von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG auf den Übernehmer (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW). Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum Schutz der auf diesen Linienabschnitten erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Übertragers erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.

(2) Der Übernehmer nimmt die Übertragung an und wird die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 in den vergebenen und an den Nahverkehrsplan 2024 angepassten öffentlichen Dienstleistungsauftrag aufnehmen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 bis zum 31.12.2030 sicherstellen.

(3) Der Übernehmer verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Übertragers auszuüben.

(4) Bezüglich der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG, der Ausbildungsverkehrs-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG sowie der Ausgleichsleistungen gem. Sozialticket-Richtlinie und ggf. Leistungen gem. weiterer Allgemeiner Vorschriften für die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 bleibt es bei der Zuständigkeit des Übertragers. Der Übernehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Übertrager die Abwicklung der vorgenannten Förderungen auf den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr übertragen hat, der diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

(1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den Linienabschnitten gelten die Festlegungen der Anlagen für die Linienführung und das Fahrplanangebot sowie die Regelungen der Nahverkehrspläne von Übertrager und Übernehmer, u.a. zu den einzuhaltenden Qualitätsvorgaben. Der Übernehmer hat im

Rahmen der Möglichkeiten dieses Verkehrsangebot sicherzustellen.

(2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Übertrager abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des NVP erfolgen. Eine Änderung des Fahrplantaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3 Finanzierung

Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den Linienabschnitten gemäß Anlage 1 wird dem Übernehmer vom Übertrager kein Kostenausgleich gewährt.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Übernehmer.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Übernehmer übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Übertrager insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechtigte Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Übernehmer wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Übertragers beantragen.

(2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig, wenn und soweit der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte einbezogenen sind, vorzeitig endet oder die Verkehre auf den Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 7 Streitschlichtung

(1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.

(2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1: Übertragene Linienabschnitte --> **s. Seite 424**

Stadt Dortmund	**Kreis Unna**
Dortmund, den 07.09.2026	Unna, den 28.07.2026
gez. Alexander Kalouti	gez. Mario Löhr
Oberbürgermeister	Landrat

Genehmigung

Bezirksregierug Arnsberg — Arnsberg, 21.10.2026
31.04.12.01-030/2026-001

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Verkehrsgeselschaft Kreis Unna mbH auf dem Dortmunder Stadtgebiet wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Im Auftrag
(König) (LS)

Bekanntmachung

Bezirksregierug Arnsberg — Arnsberg, 21.10.2026
31.04.12.01-030/2026-001

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Verkehrsgeselschaft Kreis Unna mbH auf dem Dortmunder Stadtgebiet und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag
(König) (LS)

(1161) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 422

Regelung der Vergabezuständigkeit der kreisgrenzenüberschreitenden Linien (Betriebsführung VKU einschließlich aller NachtBus-Linien) von/nach Dortmund

AT1 = Übernehmer (ÜN)	AT2 = Überträger (ÜT)	Linie	Linienverlauf
Kreis Unna	Stadt Dortmund	**X6**	Bergkamen – Dortmund
Kreis Unna	Stadt Dortmund	**22E**	Dortmund-Lanstrop – Lünen – Lünen-Nordlünen
Kreis Unna	Stadt Dortmund	**23**	Dortmund-Eving – Lünen – Lünen-Alstedde
Kreis Unna	Stadt Dortmund	**23E**	Dortmund-Eving – Lünen – Lünen-Alstedde
Kreis Unna	Stadt Dortmund	**56**	Dortmund-Wickede – Unna
Kreis Unna	Stadt Dortmund	**56E**	Unna – Dortmund-Wickede – Holzwickede
Kreis Unna	Stadt Dortmund	**57**	Unna - Dortmund-Airport
Kreis Unna	Stadt Dortmund	**71**	Schwerte-Schwerterheide – Schwerte – Dortmund-Holzen
Kreis Unna	Stadt Dortmund	**71E**	Schwerte-Schwerterheide – Schwerte – Dortmund-Holzen
Kreis Unna	Stadt Dortmund	**74**	Dortmund-Lichtendorf – Schwerte-Geisecke – Schwerte
Kreis Unna	Stadt Dortmund	**74E**	Dortmund-Lichtendorf – Schwerte-Geisecke – Schwerte
Kreis Unna	Stadt Dortmund	**106**	Dortmund-Derne - Lünen-Nordlünen
Kreis Unna	Stadt Dortmund	**112**	Lünen-Horstmar – Dortmund-Lanstrop – Lünen-Nordlünen
Kreis Unna	Stadt Dortmund	**138**	Schwerte-Ergste – Schwerte – Dortmund-Sommerberg
Kreis Unna	Stadt Dortmund	**151**	Kamen-Südkamen – Dortmund-Wickede - Unna
Kreis Unna	Stadt Dortmund	**322**	Dortmund-Lanstrop – Lünen Preußen Bf.
Kreis Unna	Stadt Dortmund	**371**	Schwerte - Dortmund-Sommerberg
Kreis Unna	Stadt Dortmund	**N10**	Dortmund - Lünen
Kreis Unna	Stadt Dortmund	**N31**	Schwerte - Dortmund-Lichtendorf - Schwerte

Hinweis: Die Linien mit einem „E“ in der Liniennummer dienen vorrangig dem Schülerverkehr und können daher regelmäßigen Änderungen unterliegen.

592. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Hamm über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auf dem Gebiet der Stadt Hamm

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.10.2026
31.04.12.01-029

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

dem Kreis Unna,
vertreten durch den Landrat,
Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna

und

der Stadt Hamm,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm

wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (im Folgenden: VKU) auf dem Gebiet der Stadt Hamm geschlossen:

Präambel

Der Kreis Unna und die Stadt Hamm sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis „zuständige Behörden“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Der Kreis Unna hat die VKU ab dem 01.01.2021 mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des ÖSPV auf dem Gebiet des Kreises Unna und im Einverständnis mit der Stadt Hamm, einschließlich der gebietsübergreifenden Linien, im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages betraut.

Zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Hamm bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien. Im Einzelnen handelt es sich gegenwärtig um die Buslinien 184, 193, S10, S20 und R14.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Voraussetzungen für einen dauerhaften weiteren Betrieb der gebietsübergreifenden Linien durch die VKU ab dem 01.01.2021 geschaffen. Zu diesem Zweck hat die Stadt Hamm als „mitbedienter Aufgabenträger“ einer Direktvergabe von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen auf den gebietsübergreifenden Linien im Rahmen der Direktvergabe des Kreises Unna an die VKU für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2030 zugestimmt.

§ 1
Zustimmung zu einer Direktvergabe an die VKU

1. Die Stadt Hamm erklärt sich damit einverstanden, dass die VKU weiterhin auf dem Gebiet der Stadt Hamm Verkehrsleistungen erbringt.
2. Der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt sich aus dem durch den Kreis Unna erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß den Änderungen zur Umsetzung des Nahverkehrsplans 2024 des Kreises Unna. Das sich daraus ergebende Leistungsangebot ist aus der Anlage ersichtlich.
3. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag gestattet die Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen. Eventuelle Leistungsänderungen werden zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Hamm abgestimmt, soweit die Stadt Hamm hiervon betroffen ist.

§ 2
Laufzeit, Kündigung

1. Diese Vereinbarung endet am 31.12.2030. Rechtzeitig vor Auslaufen dieser Befristung werden sich die Parteien über die Voraussetzungen einer möglichen Fortführung dieser Vereinbarung ins Benehmen setzen.
2. Die Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung schriftlich zu kündigen, wenn die von der Zustimmung gemäß § 1 umfassten Linienverkehre nicht mehr von der VKU durchgeführt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 3
Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Unna, den 28.07.2026 Hamm, den 15.09.2026
Kreis Unna Stadt Hamm
gez. Mario Löhr gez. Marc Herter

Genehmigung

Bezirksregierug Arnsberg Arnsberg, 21.10.2026
31.04.12.01-029/2026-001

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Hamm über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Verkehrsgeselschaft Kreis Unna mbH auf dem Gebiet der Stadt Hamm wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Im Auftrag
(König) (LS)

Bekanntmachung

Bezirksregierug Arnsberg Arnsberg, 21.10.2026
31.04.12.01-029/2026-001

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Hamm über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Verkehrsgeselschaft Kreis Unna mbH auf dem Gebiet der Stadt Hamm und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag
(König) (LS)

(519) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 425

593. Genehmigungsbescheid für die RCS Plastics GmbH Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 8 i. V. m. § 4 BImSchG vom 20.10.2026 auf Antrag der RCS Plastics GmbH, Capeller Straße 147, 59368 Werne, G 0032/26

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22.10.2026
900-0023891-0001/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma RCS Plastics GmbH, Capeller Straße 147 in 59368 Werne wurde auf ihren Antrag vom 21.07.2026 mit Datum vom 20.10.2026 - Az.: 900-0023891-0001/AAG-0001 - die Genehmigung gemäß § 8 i. V. m. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (Recyclinganlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Aufbereitung von Kunststoff-Abfällen) am Standort in 59368 Werne Capeller Straße 149, Gemarkung Werne-Stadt, Flur 22, Flurstücke 545 und 546, erteilt.

Gemäß § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Der gesamte Genehmigungsantrag, bestehend aus den Genehmigungsanträgen für die erste und die zweite Teilgenehmigung umfasst insgesamt die Errichtung und Betrieb einer Recyclinganlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung, Handeln und zum Umschlag von Kunststoff-Abfällen zur Aufbereitung von Kunststoffen zum Zweck der Herstellung von Lebensmittelverpackungen, bestehend aus:

a. Errichtung einer fünfschiffigen Lager- und Produktionshalle
b. Errichtung eines Büro- und Sozialgebäudes
c. Herstellung von Lager- und Verkehrsflächen
d. Errichtung einer Eigenverbrauchstankstelle und eines Dieseltanks
e. Installation von 2 Fahrzeugwaagen
f. Errichtung von Entwässerungseinrichtungen
g. Errichtung eines Löschwasser- und Brauchwasserbeckens, bzw. von Rigolen

Diese erste Teilgenehmigung umfasst die Herstellung der Bauwerke für die Errichtung einer Anlage zur sonstigen Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen durch

1. die Durchführung der Erdarbeiten
2. die Erstellung der Bodenplatte und
3. die Errichtung der Gebäude (a. und b.)

Die Anlage wird zukünftig den Nummern 8.4 sowie 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet und befindet sich in 59368 Werne, Capeller Straße 149, Gemarkung Werne, Flur 22, Flurstücke 545 und 546.

1. Insgesamt besteht die Anlage der RCS Plastics GmbH nach den, im ersten Teilgenehmigungsantrag gemachten Angaben, im Wesentlichen aus den folgenden Bestandteilen:
 - BE 1: Inputlager
 - BE 2: Sortierung
 - BE 3: Kunststoffflakeanlagen
 - BE 3.1 und BE 3.2: Kunststoffflakeanlagen 1 und 2
 - BE 3.3 Kunststoffflakeanlage 3
 - BE 4: Granulierungsanlage
 - BE 5: Outputlager
 - Dienliche Nebeneinrichtungen:
 - Büro- und Sozialeinrichtungen
 - Fahrzeugwaagen
 - Werkstattbereich
 - Tankstelle
2. Die Betriebszeiten der Anlage sind gemäß den Planungen werktags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
3. Die Kapazitäten der Anlage stellen sich gemäß den Planungen wie folgt dar:

Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV	Maximale Durchsatzkapazität bzw. maximale Lagerkapazitäten	
8.4	Hauptanlage: Sortieranlage (BE 2)	480 t/d
8.11.2.4	Nebenanlagen: Kunststoffflakeanlage 1 (BE 3.1) Kunststoffflakeanlage 2 (BE 3.2) Kunststoffflakeanlage 3 (BE 3.3) Granulierungsanlage (BE 4)	498 t/d
8.12.2	Nebenanlagen: Inputlager (BE 1) Nicht dienliches Lager (BE 1) Outputlager (BE 5)	21 000 t

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Errichtung der baulichen Maßnahmen mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Baurecht, Brandschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann in der Zeit vom

02.11.2026 bis einschließlich 16.11.2026

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter Bekanntmachungen https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 20.10.2026, Az. 900-0023891-0001/AAG-0001 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag

gez. Paul

(657) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 426

594. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Uli Hiegemeier)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 22.10.2026
60.83.23-003/2026-003

Mit Wirkung zum 01.03.2027 wird Herr Uli Hiegemeier für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hamm 06 bestellt. Der Kehrbezirk Hamm 06 umfasst Hamm-Osten, Hamm-Mark und Teile von Hamm-Heessen.

Im Auftrag

gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 427

595. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Frank Schäpertöns)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 22.10.2026
60.83.20-003/2026-003

Mit Wirkung zum 01.11.2026 wird Herr Frank Schäpertöns für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Bochum 16 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Bochum-Mitte sowie die Bochumer Ortsteile Hamme und Goldhamme.

Im Auftrag

gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 427

596. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Uwe Schatta)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 22.10.2026
60.83.20-003/2026-004

Mit Wirkung zum 01.11.2026 wird Herr Uwe Schatta für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Bochum 28 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst den Bochumer Süden mit den Stadtteilen Sundern und Weitmar.

Im Auftrag

gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 427

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

597. Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 5. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Dortmund

Der Regionaldirektor Essen, 19.10.2026
des Regionalverbands Ruhr (RVR)
als Regionalplanungsbehörde

Änderung eines Waldbereichs mit den überlagernden Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug (RG) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Die Verbandsversammlung hat am 09.10.2026 (Drucksache Nr.: 15/2435) die Aufstellung der 5. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Dortmund beschlossen. Sie hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW an der Planänderung zu beteiligen.

Anlass der Regionalplanänderung ist das Ziel der Stadt Dortmund, einen Neubau einer Gesamtschule als Erweiterung des bestehenden Schulstandortes am Heisenberg-Gymnasium und der Theodor-Heuss-Realschule im Stadtbezirk Eving zu realisieren. Aufgrund des prognostizierten starken Wachstums der Schüler*innenzahlen in Dortmund besteht ein gesamtstädtischer Bedarf an zusätzlichen Kapazitäten im Bereich der weiterführenden Schulen. Neben dem quantitativen Wachstum führen veränderte pädagogische Anforderungen – wie Ganztagsbetreuung, inklusive Beschulung und differenzier-

te Lernräume – zu einem erhöhten Flächenbedarf. Im Rahmen der Bedarfsanmeldung wurde der Suchraum für einen geeigneten Standort auf die Stadtbezirke Eving und Innenstadt-Nord eingegrenzt, da in diesen Bereichen ein besonders dringender Handlungsbedarf besteht. Insbesondere aufgrund ihrer guten Erreichbarkeit mit der Stadtbahn wurde im Rahmen einer Standortalternativenprüfung letztendlich die landwirtschaftlich genutzte Fläche nördlich des Heisenberg-Gymnasiums im Stadtbezirk Eving ermittelt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Gesamtschule zu schaffen, soll der im Regionalplan Ruhr festgelegte Waldbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen RG und BSLE in ASB (ca. 1,9 ha) geändert werden. ASB sind gemäß der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPlG DVO) Vorranggebiete und als Bereiche für Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert.

Karte --> s. Seite 429 oben

Der Entwurf der 5. Änderung des Regionalplans Ruhr umfasst die zeichnerische Festlegung, die Begründung, den Umweltbericht und eine Standortalternativenprüfung.

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist Teil der offengelegten Unterlagen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen stehen für die Offenlage zur Verfügung:

- zum Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zur Wohnsituation, zur Erholungsfunktion und zu Immissionen,
- zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu Schutzgebieten, zu verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten und zu geschützten Biotopen,
- zu den Schutzgütern Fläche und Boden zur erstmaligen Flächeninanspruchnahme und zu schutzwürdigen Böden,
- zum Schutzgut Wasser zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, zu Oberflächenwasserkörper und zu Grundwasserkörper,
- zum Schutzgut Klima und Luft zu klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräumen und zu klimarelevanten Böden,
- zum Schutzgut Landschaft (Orts- und Landschaftsbild) zum Landschaftsbild und zu naturschutzrechtlich geschützten Bereichen (Landschaftsschutzgebiete),
- zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu Denkmälern / denkmalgeschützten Bereichen, zu bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und zu Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regelungs- und Pufferfunktion sowie
- zu Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Beteiligung

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 09.11.2026
bis einschließlich zum 16.12.2026

online auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/laufende-regionalplanaenderungen/

und über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

https://beteiligung.nrw.de/k/1033188

eingesehen werden. Die Unterlagen werden ergänzend auf der Seite des regionalen Planungsträgers unter www.ruhrparlament.de veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Frist als Druckfassung beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG an der Aufstellung der 5. Änderung des Regionalplans Ruhr beteiligt. Ihnen wird während der o.g. Veröffentlichungsfrist Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ (**https://beteiligung.nrw.de/k/1033188**) oder per E-Mail an das Postfach **beteiligung-rpruhr@rvr.ruhr** elektronisch übermittelt werden.

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst folgende Bezeichnung an – **RP Ruhr Dortmund** – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

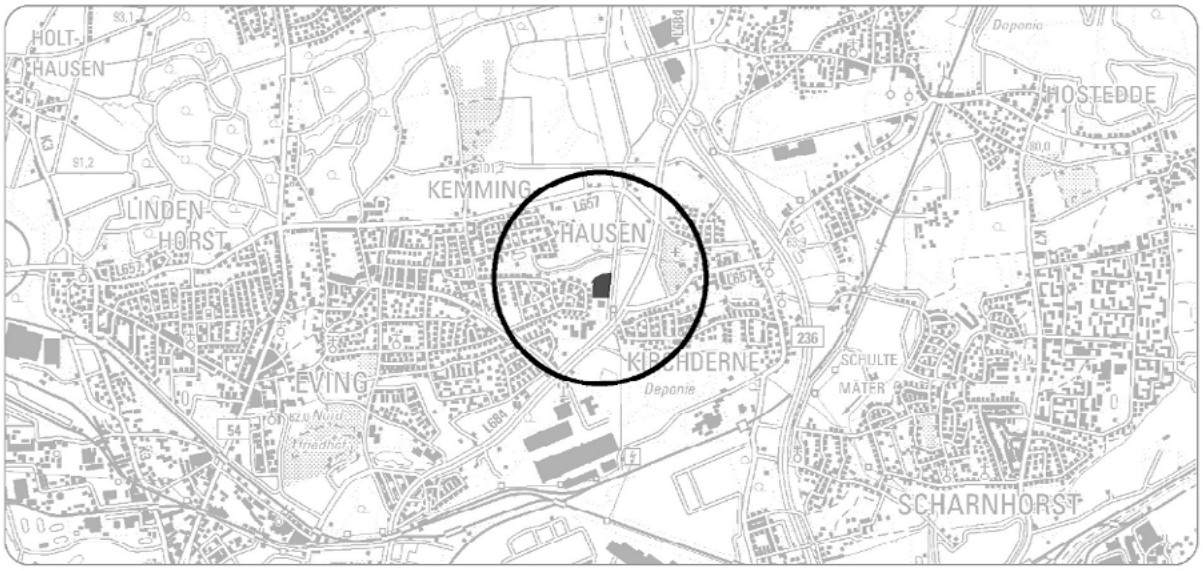
Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen (vgl. § 13 LPlG NRW).

Stellungnahmen können schriftlich wie folgt vorgebracht werden: per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen oder nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme eventuell übermittelten personenbezogenen Daten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:
www.rvr.ruhr/dse

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf des oben genannten Zeitraums alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieses Zeitraums ebenfalls ausgeschlossen.

Es wird grundsätzlich davon abgesehen, individuelle Eingangsbestätigungen zu versenden. Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.



Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

gez. Garrelt Duin

Regionaldirektor des Regionalverbands Ruhr

(819) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 427

598. Bekanntmachung des Wupperverbandes

Wupperverband Wuppertal, 20.10.2026

Die 41. Sitzung der Verbandsversammlung des Wupperverbandes findet am Donnerstag, den 3. Dezember 2026, um 10:00 Uhr in der Historischen Stadthalle Wuppertal, Johannisberg 40, 42103 Wuppertal, statt.

Die Tagesordnung kann ab dem 12.11.2026 auf der Internetseite des Wupperverbandes unter www.wupperverband.de unter Termine eingesehen werden.

gez. Mike Giera

Stellvertretender Vorsitzender des Verbandsrates

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 429

599. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Fa. Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b BImSchG auf Repowering von acht Windenergieanlagen in Bereich der Gemeinde Kirchhundem

Kreis Olpe, der Landrat Olpe, 19.10.2026
Fachdienst Umwelt
663 0113 1995 R

- Erteilung einer Genehmigung -

Der Kreis Olpe, der Landrat, hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Fa. Alterric Deutschland GmbH auf ihren Antrag vom 22.12.2025 die Genehmigung gemäß § 16b BImSchG zum Repowering von acht Windenergieanlagen in der Gemeinde Kirchhundem im Bereich der Ortschaft Heinsberg auf folgenden Grundstücken erteilt:

Tabelle --> s. Seite 430 oben

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gegenstand des Antrags ist das Repowering von acht Windenergieanlagen, die mit Bescheid vom 06.03.2024 und dem Klarstellungs- und Änderungsbescheid genehmigt worden sind, allerdings nicht errichtet wurden. Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, erteilt:

Tabelle --> s. Seite 430 unten

Im Kern besteht das Vorhaben aus dem Austausch des Turmtyps und der räumlichen Verschiebung der Anlage „WEA 17“.

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 74 Abs. 1 BauO NRW
- Ersatzgeldleistungen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gem. § 15 (6) Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) i. V. mit § 31 (5) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)
- Rodung und dauerhafte Waldumwandlung gem. § 39 Landesforstgesetz in einer Größenordnung von 91.656 m²
- Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung wurde von der zuständigen Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum

Nr.	Interne Bezeichnung			
1	WEA 9	Gemarkung Heinsberg	Flur 12	Flurstück 89
2	WEA 10	Gemarkung Heinsberg	Flur 12	Flurstück 75
3	WEA 11	Gemarkung Heinsberg	Flur 3	Flurstück 145
4	WEA 12	Gemarkung Heinsberg	Flur 3	Flurstück 104
5	WEA 13	Gemarkung Heinsberg	Flur 11	Flurstück 51/52
6	WEA 14	Gemarkung Heinsberg	Flur 11	Flurstück 42
7	WEA 16	Gemarkung Heinsberg	Flur 11	Flurstück 32
8	WEA 17	Gemarkung Heinsberg	Flur 1	Flurstück 43

Nr.	Typ	Interne Bezeich-nung	Nenn-leistung	Gesamt-höhe[1]	Rechtswert X Ost[2]	Hochwert Y Nord
1	Enercon E-175 EP 5 E 1	WEA 9	6.000 kw	249,5m	441.886	5.651.736
2	Enercon E-175 EP 5 E 1	WEA 10	6.000 kw	249,5m	441.922	5.652.152
3	Enercon E-175 EP 5 E 1	WEA 11	6.000 kw	249,5m	442.268	5.652.524
4	Enercon E-175 EP 5 E 1	WEA 12	6.000 kw	249,5m	442.402	5.652.848
5	Enercon E-175 EP 5 E 1	WEA 13	6.000 kw	249,5m	442.589	5.652.243
6	Enercon E-175 EP 5 E 1	WEA 14	6.000 kw	249,5m	443.194	5.652.554
7	Enercon E-175 EP 5 E 1	WEA 16	6.000 kw	249,5m	443.323	5.653.260
8	Enercon E-175 EP 5 E 1	WEA 17	6.000 kw	249,5m	444.668	5.652.535

1 Gesamthöhe = Höhe der Rotorachse + (Rotordurchmesser / 2) 2 ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Baurecht und zum Brandschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zum Bodenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes sowie Belangen von Wald und Forst, zum Gewässerschutz, zu Bodendenkmälern und Archäologie, Eiswurf und Eisfall sowie zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 07.09.2026 kann in der Zeit vom 31.10.2026 bis einschließlich 13.11.2026 unter der Adresse
http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen
eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Sofern Sie keine Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme haben, können Sie darüber hinaus nach Terminabsprache den Genehmigungsbescheid und die Begründung im vorgenannten Zeitraum bei der Kreisverwaltung Olpe, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Raum 2.079, Westfälische Straße 75, 57482 Olpe, einsehen.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Olpe, Fachdienst Umwelt, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe schriftlich oder elektronisch anfordern. Melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme im Kreishaus Olpe unter 02761/81-620 oder übermitteln Sie Ihr Ersuchen per E-Mail an die Anschrift: immissionsschutz@kreis-olpe.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Ober-verwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

In Vertretung

gez. Scharfenbaum

(739) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 429

600. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE39 4305 0001 0320 0804 76 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE39 4305 0001 0320 0804 76 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 01.02.2027, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

J 79/26

Bochum, 15.10.2026

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2027, S. 431

601. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE68 4305 0001 0360 6406 01 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE68 4305 0001 0360 6406 01 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 01.02.2027, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 80/26

Bochum, 15.10.2026

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2027, S. 431

602. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des SparkassenbuchsPlus Nr. DE28 4305 0001 0307 3186 75 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchsPlus Nr. DE28 4305 0001 0307 3186 75 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 01.02.2027, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des SparkassenbuchsPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchsPlus erfolgen wird.

G 81/26

Bochum, 15.10.2026

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2027, S. 431

603. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des S-Prämiensparen flexibel Nr. DE10 4305 0001 0412 6556 64 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr.DE10 4305 0001 0412 6556 64 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 01.02.2027, 10:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 82/26

Bochum, 15.10.2026

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2027, S. 431

604. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301661344 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 16.10.2026

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 431

605. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 306621137, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 16.10.2026

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 431

606. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301647103, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 19.10.2026

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 431

607. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Inhaber des von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbuches IBAN DE13 4145 0075 0304 5497 93 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 14.01.2027 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, den 14.10.2026

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez- 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2027, S. 432

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Oasis Church e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2891, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Andreas Timmler, Königsberger Str. 54, 58332 Schwelm

(30)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Förderverein Große Kirche und Georgskirche Aplerbeck e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 5360, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Günther Bethke, Fasanenweg 22, 58239 Schwerte

Ulrich Wemhöhner, Weilkeweg 37, 44287 Dortmund.

(40)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Förderkreis des Wattenscheider Fußballs e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 2988, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Rolf Lorenz, Johannes-Laumann Weg 15, 44869 Bochum

Günter Gusseck, Elisabethstr. 34, 44866 Bochum (30)



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:
13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH
zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de
Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.